

Information

- nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
- Personallisten öffentlicher Arbeitgeber
 - Einwohnermelderegister
- Öffentlich zugängliche Quelle: ja nein

Dienstleistung:	Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
Verantwortliche/-r	Stadt Lüdenscheid, Wahlamt Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid Telefon: 02351/17-1666 Telefax: 02351/17- 1717 Email: wahlamt@luedenscheid.de
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/-r	Datenschutzbeauftragter der Stadt Lüdenscheid Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, Tel. 02351/17-0, datenschutz@luedenscheid.de
Zweck/-e der Datenverarbeitung	<p>Ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in Deutschland und Vollzug des Wahlrechts</p> <p><u>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Anschrift • Geschlecht • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Gesetzliche Vertreter • Bestellte Betreuer <p>Die Daten werden aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Lüdenscheid erhoben bzw. im Rückmeldeverfahren von anderen Melde-/Wahlbehörden mitgeteilt.</p> <p><u>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • Vorname • Beruf • Geburtsdatum • Geburtsort • Staatsangehörigkeit • Anschrift der Hauptwohnung • Parteizugehörigkeit <p>Die Daten werden beim Betroffenen erhoben.</p> <p><u>Vertrauenspersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Anschrift • Ggf. Telefonnummer <p>Die Daten werden beim Betroffenen erhoben.</p>

	<p><u>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Anschrift • Geburtsdatum • Geschlecht • Tätigkeit im Wahlvorstand • E-Mail Adresse (freiwillig) • Telefon- und Faxnummern (freiwillig) <p>Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Des weiteren werden die Daten der Bediensteten öffentlicher Arbeitgeber erhoben:</p> <p><u>Europawahl</u> § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz</p> <p><u>Bundestagswahl</u> § 9 Absatz 5 Bundeswahlgesetz</p> <p><u>Landtagswahl</u> § 11 Absatz 2 Landeswahlgesetz NRW</p> <p><u>Kommunalwahlen</u> § 2 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz NRW</p>
<p>Wesentliche Rechtsgrundlage/-n</p>	<p>Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, e DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften folgender Wahlgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) • Europawahlordnung (EuWO) • Bundeswahlgesetz (BWG) • Bundeswahlordnung (BWO) • Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) • Landeswahlordnung (LWahlO) • Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) • Kommunalwahlordnung (KWahlO) • Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden.
<p><i>Nur bei Information nach Artikel 14 DSGVO:</i> Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Anschrift • Geburtsdatum • Geschlecht • Staatsangehörigkeit • Angaben zum Wahlrecht
<p>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</p>	<p><u>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckdienstleister • Ggf. andere Melde-/Wahlbehörden <p><u>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlausschuss für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen • Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 KWahlG • Druckdienstleister <p><u>Wahlergebnisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalaufsicht

- Wahlprüfungsausschuss
- Landesbetrieb IT.NRW

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- Innerhalb der Stadtverwaltung Lüdenscheid (örtliche Rechnungsprüfung)
- Mitglieder des jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsvorstandes (Name, Vorname, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse)
- Ggf. Kreiswahlleiter

Die personenbezogenen Daten werden mit der Wahlsoftware „votemanager“ auf Servern der SIT GmbH, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer nach den Vorschriften der DSGVO verarbeitet.

Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen

Europawahlen (§ 83 Europawahlordnung)

- Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlamentes vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden.

Bundestagswahlen (§ 90 Bundeswahlordnung)

- Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden.

Landtagswahlen (§ 67 Landeswahlordnung)

- Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahl-

prüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden.

Kommunalwahlen (§82 Kommunalwahlordnung)

- Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden.

Die Stadt Lüdenscheid ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen.

Eine Übermittlung in ein Drittland oder internationale Vereinigung erfolgt nicht.

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 38424-0, Fax 0211 / 38424-10,
Email: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de